

EINGANG

04. März 2021

FG Brandschutz

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadt Plauen
Postfach 10 02 77
08506 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Friedemann Reber

Durchwahl
Telefon +49 351 825-2251
Telefax +49 351 825-9201

friedemann.reber@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5015/873/2

Dresden,
26. Februar 2021

Voraussetzungen für die staatliche Ergänzungsprüfung für Notfallsani- täter - Sicherstellung des Rettungsdienstes im Vogtland - Feuerwehr

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Pöcker,

mit Ihrem Schreiben bitten Sie um Auskunft, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass ein Rettungsassistent zur staatlichen Ergänzungsprüfung für Notfallsanitäter zugelassen wird.

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) sind staatliche Ergänzungsprüfungen für Notfallsanitäter ohne Ausbildungsnachweis explizit nur möglich, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistent nachgewiesen wird. Dabei sind Tätigkeiten nach Erlaubniserteilung der Berufsbezeichnung als Rettungsassistent mit mindestens 50 % der arbeitstäglichen Zeit (das entspricht mindestens zwanzig Stunden wöchentlich) anerkennungsfähig. Anliegen des § 32 Abs. 2 NotSanG ist laut Gesetzbegründung (BT-Drucksache 17/11689, S. 27) die Besitzstandswahrung. So heißt es: „Dementsprechend setzt die Berücksichtigung von Berufserfahrung einen erworbenen Besitz in dem Sinne voraus, als von der Tätigkeit eine gewisse Regelmäßigkeit zu fordern ist und zudem dadurch gekennzeichnet sein sollte, dass sie ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Finanzierung des Lebensunterhaltes der einzelnen Rettungsassistentin oder des einzelnen Rettungsassistenten ge- dient hat.“ Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 NotSanG sind vor der Ergänzungsprüfung Ergänzungslehrgänge (480 oder 960 Stunden) erfolgreich zu absolvieren.

Die rechtliche Grundlage für eine Ergänzungsprüfung der Notfallsanitäter ohne vorherige Ausbildung (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG) in Verbindung mit der zitierten Gesetzbegründung lässt der Landesdirektion Sachsen (LDS) als Prüfungsbehörde für den Gesundheitsfachberuf des Notfallsanitäters keinen weiteren Ermessensspielraum.

Die eigenverantwortlichen Aufgaben der Notfallsanitäter sind im Vergleich zum Rettungsassistenten enorm gewachsen. Der kompetenzbasierte Patientenschutz und systematische Qualitätssicherung sind zwingende Vorausset-

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

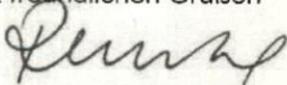
Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz

zungen für eigenverantwortliche Aktivitäten im Rettungsdienst. Die Möglichkeit einer „abgereicherten“ (im Vergleich zur umfangreichen Vollprüfung) Ergänzungsprüfung im o. g. Sinne stellt für zugelassene Rettungsassistenten eine Sprungqualifikation ohne weitere Ausbildung dar, welche ausschließlich auf den umfangreichen praktischen Erfahrungen im Rettungsdienst beruht. Im öffentlichen Interesse dürfen diese nicht „unterwandert“ werden. Einsätze von nicht berufsbildentsprechend qualifizierten Notfallsanitätern entsprächen nicht dem erforderlichen Patientenschutz und wären ggf. lebensgefährlich für Patienten.

Wie Sie selbst erwähnen, handelt es sich bei den Regelungen zu den staatlichen Ergänzungsprüfungen für Notfallsanitäter um eine Übergangsvorschrift, welche nach gegenwärtiger Rechtslage nur noch bis zum 31. Dezember 2023 gilt. Hinweise, dass diese Regelungen verlängert werden sollen, sind der LDS nicht bekannt. Somit kann u. E. zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Übergangsvorschrift als Option der Ergänzungsprüfungen für Notfallsanitäter auch keine Grundlage für die Mitwirkung und Sicherstellung des Rettungsdienstes 2023 bis 2028 der Stadt Plauen darstellen.

Des Weiteren bestünde noch für qualifizierte Rettungsassistenten mit Berufsurkunde die Möglichkeit, ohne einen Nachweis der Berufstätigkeit als Rettungsassistent sowie auch ohne einen weiteren Ergänzungslehrgang bis zum 31. Dezember 2023 nach § 32 Abs. 2 Satz 4 NotSanG die vollständige staatliche Prüfung für Notfallsanitäter (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) im Sinne des § 4 Abs. 1 NotSan-APrV zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Ulrike Remke
Referatsleiterin Sozial- und Gesundheitsfachberufe